

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15584

zweite Lesung

Auch hier sind die Reden zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 6*).

Der Ausschuss empfiehlt uns in Drucksache 17/15584, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14910** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Wir sind bei:

13 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15235

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/15644

zweite Lesung

Die Reden sind ebenfalls zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 7*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15644, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir stimmen über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15235** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsverhalten und der Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15517

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 8*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517** so **überwiesen**.

Wir kommen zu:

15 Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15586

erste Lesung

Hier hat Herr Minister Biesenbach seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen (*Anlage 9*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss in der Federführung, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15586** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

16 Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15660

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat auch hier seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 10*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Ältestenrats, die lautet, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss in der Federführung und an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Woh-

nen in der Mitberatung zu überweisen. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15660** so überwiesen.

Ich rufe auf:

17 Zweites Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15661

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 11*). Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss in der Federführung, die Mitberatung geht an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15661** so überwiesen.

Wir kommen zu:

18 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landtags in das Kuratorium der Stiftung „Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen“

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 17/15643

Eine Aussprache ist bei diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Wer sich für den Wahlvorschlag aussprechen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist einstimmig gewählt worden. Ich gratuliere **Herrn Dr. Bergmann zur Wahl als stellvertretendes Mitglied in das Kuratorium**.

(Beifall von allen Fraktionen)

Wir kommen zu:

19 Wahl eines Mitglieds in den Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve)

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/15674

Eine Aussprache ist hier ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer sich für den Wahlvorschlag aussprechen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Diese gibt es demzufolge bei der CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der Wahlvorschlag Drucksache 17/15674 mit den Stimmen der AfD angenommen und **Frau Uta Opelt ist stellvertretendes Mitglied im Untersuchungsausschuss III (Kleve) geworden**. Ob man dazu gratulieren darf bei einem Untersuchungsausschuss, weiß ich nicht, aber die Kollegin wird ihre Aufgabe wahrnehmen.

Wir kommen zu:

20 Nachwahl eines ordentlichen und stellvertretenden Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV (PUA Kindesmissbrauch)

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/15659

In dem Wahlvorschlag sind mehrere Personen benannt. Ich gehe davon aus, dass über diesen Wahlvorschlag im Rahmen von verbundener Einzelabstimmung, das heißt: in einer Abstimmung, entschieden werden kann. – Dazu sehe ich keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so. Eine Aussprache ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Wer dem Wahlvorschlag der Fraktion der SPD zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit sind Herr **Thomas Göddertz** und Frau **Nina Andrieshen gewählt** worden. Auch hier gilt: Bei einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nehmen die Kolleginnen und Kollegen ihre Aufgabe wahr, aber Glückwünsche, glaube ich, verbieten sich.

Wir kommen zu:

21 Organstreitverfahren der AfD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen gegen den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen wegen Zurückweisung eines Beratungsgegenstandes nach §§ 71 Abs. 1, 69 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalens

Aktenzeichen VerfGH 122/21

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/15559

Anlage 10

Zu TOP 16 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Das nachbarschaftliche Miteinander prägt unser tägliches Zusammenleben. Dabei lebt eine gute Nachbarschaft insbesondere zwischen unmittelbaren Grundstücksnachbarn von einem angemessenen Interessenausgleich. Hierfür ist wiederum ein Rechtsrahmen erforderlich, der den Beteiligten einerseits einen gewissen Gestaltungs- und Verständigungsspielraum lässt, aber andererseits auch klare Regeln vorsieht, was erlaubt ist und was nicht.

Einige Aspekte des Nachbarrechts sind bereits durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abschließend geregelt. Darüber hinaus bleibt jedoch auch Raum für landesrechtliche Regelungen. Denn das private Nachbarrecht unterliegt als Teil des bürgerlichen Rechts zwar der konkurrierenden Gesetzgebung, die Öffnungsklausel in Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erlaubt es dem Landesgesetzgeber jedoch, weitergehende Aspekte im Bereich des Nachbarrechts zu regeln.

Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit mit dem Nachbarrechtsgesetz Gebrauch gemacht. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen betreffen beispielsweise die Grenzabstände von Pflanzen, die Pflicht zur Grundstückseinfriedung oder die als „Hammerschlags- und Leiterrecht“ bezeichnete Möglichkeit der Nutzung des Nachbargrundstücks für Bau- und Instandsetzungsarbeiten. Ein weiterer gewichtiger Regelungskomplex betrifft die Errichtung und Ausgestaltung baulicher Anlagen.

Hierbei ergeben sich naturgemäß Überschneidungen mit dem öffentlichen Baurecht. Die öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zu Abstandsflächen sind durch die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Reform der nordrhein-westfälischen Bauordnung grundlegend geändert und durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 30. Juni 2021 erneut überarbeitet worden. Die damit verbundenen Änderungen von § 6 der Bauordnung haben auch Auswirkungen auf das Nachbarrechtsgesetz, das beispielsweise auch Mindestabstände für Gebäude vorsieht, aber zugleich dort Ausnahmen zulässt, wo auch die Bauordnung für bestimmte Gebäudetypen geringere Abstände zum Nachbargrundstück erlaubt. Hierbei handelt es sich um Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Garagen, Feuerstätten und Wärme-

pumpen, Zufahrten zu Tiefgaragen und überdachte Stellplätze, Aufzüge zu Tiefgaragen, Solaranlagen sowie Stützmauern und geschlossene Einfriedungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, die Ausnahmenvorschriften des privaten Nachbarrechts an diesen Katalog anzupassen, indem künftig auf den neugefassten § 6 Absatz 8 der Bauordnung Bezug genommen wird. Dies hat zur Folge, dass die dort genannten baulichen Anlagen auch nach dem privaten Nachbarrecht hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzabstände privilegiert werden und damit wieder ein inhaltlicher Gleichlauf des privaten Nachbarrechts mit den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erreicht wird.

Gegenüber der früheren Rechtslage mit der Ausnahmenvorschrift in § 6 Absatz 11 der früheren Fassung der Bauordnung, auf die sich der Verweis bislang bezog, ist dieser Katalog weiter gefasst. Mit der erneuten vollständigen Verweisung verfolgt der Entwurf das Ziel, wieder einen Gleichlauf herzustellen und Konflikte zu vermeiden, in denen ein Vorhaben zwar nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zulässig ist, aber der Eigentümer des Nachbargrundstücks wegen Unterschreitung der Grenzabstände des privaten Nachbarrechts zivilrechtliche Abwehransprüche geltend macht.

Ich würde mich sehr freuen, wenn der Gesetzentwurf eine breite Zustimmung fände, damit erneut eine Harmonisierung zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Nachbarschutz hergestellt wird.

